

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Ordnung

für die Durchführung des

## Frühstudiums an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) die Ordnung für die Durchführung des Frühstudiums an der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 29/2007, geändert durch die Erste Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 230/2022.

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 3. Mai 2022 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 11. Mai 2022 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Teilnehmende	2
§ 2	Studienmöglichkeiten	2
§ 3	Prüfungsmodalitäten	3
§ 4	Versicherung	3
§ 5	In-Kraft-Treten	3

## **Präambel:**

Die Technische Universität Ilmenau ermöglicht Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe ein Frühstudium an der TU Ilmenau. Die Universität bietet außerdem Dienstleistenden anerkannter Freiwilligendienste, die einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren, die Möglichkeit, an einem Frühstudium teilzunehmen (Einsatzstelle TU Ilmenau). Das Nähere zu den Zugangsvoraussetzungen, der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, den Prüfungsleistungen sowie zur Anerkennung von bestandenen Prüfungsleistungen für ein späteres Studium eines Studiengangs ist in dieser Ordnung geregelt.

## **§ 1 Teilnehmende**

(1) Studieninteressierte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Wissenschaftlichen Jahres/Freiwilligen Jahres in Wissenschaft, Technik und Nachhaltigkeit (FJW/FJN) können als Frühstudierende an ausgewählten Lehrveranstaltungen in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen teilnehmen. Die Erteilung zur Erlaubnis an Lehrveranstaltungen liegt im (pflichtgemäßen) Ermessen der Technischen Universität Ilmenau. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen ausgewählter Module in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben. Die erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium an der Technischen Universität Ilmenau anerkannt.

(2) Für eine Einschreibung als Frühstudierende sind folgende Bewerbungsunterlagen im Akademischen Servicecenter, Studierendensekretariat einzureichen.

Für Schülerinnen und Schüler:

- Bewerbungsschreiben,
- Kopie des letzten Zeugnisses,
- Empfehlungsschreiben einer Fachlehrkraft des besuchten Gymnasiums und
- Zustimmung der Schulleitung.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des FSJ, FÖJ, FWJ/FJN:

- Teilnahmenachweis am jeweiligen Freiwilligen Jahr und
- Kopie des letzten Zeugnisses.

Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

(3) Die Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme wird durch das Studierendensekretariat der Universität unter Vorlage der Nachweise nach Absatz (2) für ein Semester, in den Fällen des FSJ, FÖJ, FWJ/FJN für zwei Semester, ausgestellt.

(4) Gebühren und Entgelte werden durch die Universität nicht erhoben. Ein Semesterbeitrag für das Studierendenwerk Thüringen fällt ebenfalls nicht an.

## **§ 2 Studienmöglichkeiten**

- (1) Das Frühstudium erfolgt grundsätzlich durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen an der Universität in geeigneten Modulen, vorrangig im Grundlagenbereich, und Teilnahme an den regulären Prüfungen mit dem Ziel des Erwerbes von Leistungspunkten.
- (2) Soweit der Frühstudierende im Einzelfall die entsprechenden Fachkenntnisse an einer anderen Bildungseinrichtung erworben hat, kann sich das Frühstudium auf die Teilnahme an den Prüfungen der Universität in dem/n ausgewählten Modul/en beschränken.
- (3) Die an der Universität im Rahmen des Frühstudiums verbrachten Studienzeiten werden bei einem späteren Studium nicht auf die Fachsemesterzählung angerechnet.

## **§ 3 Prüfungsmodalitäten**

- (1) Die Erbringung von Prüfungsleistungen und die Vergabe entsprechender Leistungspunkte bei Bestehen der Prüfungsleistung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen.
- (2) Die in den Prüfungsordnungen der Studiengänge vorgeschriebenen Prüfungsfristen, einschließlich Wiederholungsfristen, gelten für Frühstudierende nicht.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden dem Frühstudierenden nicht als angetretene Prüfungen im Rahmen eines späteren Studiums angerechnet.

## **§ 4 Versicherung**

Frühstudierende sind während der Teilnahme an Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Ilmenau über die Unfallkasse Thüringen beziehungsweise im Rahmen ihres freiwilligen Jahres (FSJ, FÖJ, FWN/FJN) über dessen jeweiligen Rechtsträger gegen Unfall versichert.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Erste Änderung der Ordnung für die Durchführung des Frühstudiums an der Technischen Universität Ilmenau tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 11. Mai 2022

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler